

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **De principiis theologiae moralis. Summa theologiae moralis I.** Auctore Noldin H., S. J. Oeniponte, 1902. Fel. Rauch. IV. 345 S. Gr. 8°. K 3.50 = M. 3.50.

Die verschiedenen Quaestiones morales, die Professor Noldin zum Privatgebrauche seiner Hörer zusammengestellt hatte, hat der verdiente Universitätslehrer nochmals mehrfach bearbeitet und erweitert (1. T. 332 S. gegen 285 früher) zum allgemeinen Gebrauche herausgegeben. Es ist eine vorzügliche Summa theologiae moralis, deren erster, aber zuletzt erschienener Teil der oben bezeichnete ist. Derselbe enthält in sechs Büchern die allgemeine Moralthologie, u. zw. handelt das erste Buch de fine hominis ultimo (S. 13—26), das zweite de actibus ad finem aptis (S. 27—100), das dritte de legibus (S. 101—196), das vierte de conscientia (S. 197—249), das fünfte de virtutibus (S. 250—275) und das sechste de peccatis (S. 276—332). Die kurze Einleitung behandelt die Natur der Moralthologie, ihre Methode, die fontes und principia derselben. Den Schluß bildet ein alphabetisches Sachregister.

Wie aus dieser Inhaltsangabe erhellt, setzt Noldin die Moralphilosophie voraus, verweist auch ausdrücklich darauf z. B. S. 31 in der Frage über die Willensfreiheit. Ebenso übergeht er die Geschichte der Moralthologie, der z. B. E. Müller in seiner theol. mor. viel Raum gewidmet hat (S. 47—65 und wiederum bei den verschiedenen Moralsystemen). Dagegen findet sich in den Anmerkungen eine ausführliche Literatur verzeichnet, Werke älterer und neuerer Autoren, letztere fast ausnahmslos in den neuesten Auflagen, dazu Aufsätze und Abhandlungen in Zeitschriften. Mit Benützung derselben hat ein großes Material eine selbständige, genaue und bestimmte, klare und übersichtliche Darstellung gefunden. Die Uebersicht wird besonders gehoben durch praktische Einteilung und durch Verwendung verschiedenen Druckes.

In Bezug auf die Methode spricht sich der Verfasser für die Verbindung der scholastischen und positiven mit der kasuistischen aus; hierin werden ihm gewiß alle, welche den Zweck der Moralthologie berücksichtigen, zustimmen. Wenn jedoch die spezielle Moralthologie nach der Behandlung des heiligen Thomas als Tugendlehre, nach der des heiligen Alphons als Pflichtenlehre bezeichnet und dann gesagt wird: „illud theoriae et speculationi, hoc praxi confessionalis et institutioni populari magis convenit,“ so kann man darüber wohl auch anderer Meinung sein. Auch als Tugendlehre läßt sich die spezielle Moralthologie praktisch zum seelsorglichen Gebrauche darstellen; sie braucht ja kein wissenschaftlicher Kommentar des Kathedrismus zu sein. Und gerade an die Tugendlehre lassen sich die wichtigen Lehren einer rechten Askese leicht anknüpfen. Daß diese auch in einem Lehrbuche der Moralthologie ihren berechtigten Platz haben, zeigt, zumal bei dem niedrigen Stande der asketischen Literatur, ihre tatsächliche Berücksichtigung bei Behandlung des Moralstoffes. Asketik und Mystik sind ja die notwendige Ergänzung und Vervollkommen der christlichen Sittenlehre.

Ob nicht einige Partien ausführlicher, andere kürzer behandelt werden könnten, ist subjektive Ansicht; jedenfalls erleichtert die Art der Darstellung sowohl das eine wie das andere. Eine ausführliche Behandlung findet z. B. das voluntarium und involuntarium, die Hindernisse der freien Selbstbetätigung des Menschen, die Moralität der menschlichen Handlungen. Bei der Frage über die moralische Gutheit derselben führt Noldin drei Ansichten

an, für deren letzte: „ut actus sit moraliter bonus, sufficit, ut juxta praescripta rationis ordinatus sit et qua talis apprehendatur et appetatur“ er sich entscheidet. Seine Ausführung de usu delectabilium hat durch J. B. Becker in der Zeitschr. f. kath. Theologie XXVI. Heft 3 und 4 eine weitläufige Begründung erhalten. „Delectatio est bona et appetenda, si bonam consequitur actionem“ (S. Thom.). Ebenso tritt Noldin in der Frage betreffs der Erfordernisse zu einem actus supernaturalis gegen Suarez, Lehmkuhl u. a. für die mildere Ansicht ein: „alia condicio non requiritur, nisi ut sit ethice bonus et ex gratia seu ex principio supernaturali procedat.“ Wie früher, so wird auch hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Befolgung der strengeren Ansicht besser ist, anzuraten ist; Gebot und Rat, Notwendigkeit und Vollkommenheit sind eben wohl auseinander zu halten.

Die lex naturalis ist in Rücksichtnahme auf die vorausgesetzte Moralphilosophie kurz behandelt, ebenso die lex antiqua; die lex aeterna ist ganz übergangen. Eine sehr kurze Erwähnung findet auch die gesetzgeberische Gewalt des Staates; vielleicht sollte doch auch die Moralthologie dieselbe genauer bestimmen, begründen und begrenzen. Besondere praktische Beachtung verdient die Darlegung über das Geltungsgebiet der römischen Kongregationsentscheidungen. Anderes z. B. die klare Darstellung de subjecto legis, de cessatione obligationis etc. übergehend, sei der Wunsch ausgesprochen, die Lehre über die Pönalgesetze ausführlicher noch darzustellen in Rücksicht auf deren praktische Bedeutung und deren neueste Bekämpfung durch Professor Dr. A. Koch (Theol. Quartalschr. 1900 u. 1902). Unter den verschiedenen Moralsystemen wählt Noldin den einfachen Probabilismus und beweist ihn mit wohl einwandfreien Gründen.

Wie viel Mißverständenes wird schon durch die Erklärung des Prinzips beseitigt! Eine opinio vere et solide und certe probabilis wird erfordert, um sich die zum Handeln unumgänglich notwendige conscientia certa zu verschaffen (cf. S. 225 nr. 211). Würde dies recht beachtet, dann wären unseres Erachtens Sätze wie: „Objektiv schließt die These des landläufigen Probabilismus den Larismus nicht aus, sondern führt vielmehr zu demselben“ (Mertens) oder: „Ist es wirklich kein Unterschied, ob man mit den Probabilisten, die (auch noch so gut begründete) Probabilität, oder mit den Aequiprobabilisten einzig und allein die direkt oder indirekt erlangte subjektive, moralische Gewißheit als Norm für das sittliche Handeln gelten läßt?“ (Koch) einfach unmöglich. Das principium possessionis sollte eine noch ausführlichere Darstellung erhalten, das Verhältnis von Gesetz (welches? aeterna oder temporalis) und Freiheit richtig erklärt werden. Es ließen sich dazu auch Aussprüche des heiligen Alphons und praktische Beispiele aus seiner Moralthologie anführen, wenn anders eine weitere Auseinandersetzung als zweckmäßig und nützlich erachtet wird. Interessant sind die kurzen Abhandlungen über das Moralsystem des heiligen Alphons und über die Autorität des heiligen Lehrers.

P. B. Cathrein hatte in der Zeitschr. f. kath. Theologie, XXV., S. 635, gegen die gewöhnliche Einteilung der Kardinaltugend der Gerechtigkeit in

just. legalis, distributiva und commutativa als nicht der Meinung des heiligen Thomas, des vorzüglichen Führers in der Lehre über die Tugenden, entsprechend Stellung genommen. „Unter der Kardinaltugend der Gerechtigkeit versteht der heilige Thomas einzig und allein die *justitia particularis*, welche die *justitia commutativa* und *distributiva* als Unterarten unter sich begreift.“ Cathrein fand bei Koch (Rezension von Vermeersch, *Quaestiones de justitia*, Th. Qu., 84. J., S. 473) Zustimmung, während Noldin in der Besprechung desselben Werkes (*Zeitschr. f. kath. Theol.* XXVI., S. 533) sich dagegen ausspricht. Demgemäß wird auch in der *Summa* (I. nr. 243) eine dreifache Gerechtigkeit angenommen, und zwar unbeschränkter als früher in der *Quaestiones de praeceptis* (nr. 137. c.). Bucceroni sagt (*Just. th. m. I.* nr. 835) bezüglich der *just. leg.*: „*Revera vix justitiae nomen meretur, siquidem revera nihil aliud est quam obedientia legibus praestanda.*“ Der gelehrte Römer dürfte Recht haben.

Die Zurückweisung der Ansicht mehrerer allzustrenger Autoren (Concina, Collet, Antoine), die schon der heilige Alphons widerlegt hat, daß nämlich auch jene Folgen einer Handlung zugerechnet werden, die man hätte voraussehen können und sollen, aber tatsächlich nicht vorausgesehen hat, scheint neuerdings notwendig zu sein.

Auf die aktuelle Notwendigkeit, auf die praktische Verwertung der aufgestellten Grundsätze weisen so manche Bemerkungen hin. Wie wichtig für die Praxis ist z. B. die Nota 3 (nr. 285) über die Notwendigkeit der Beicht von Zahl und Umständen der Sünden. Poenitentes illas tantum circumstantias speciem mutant, quas apprehendunt, declarare tenentur... Ille numerus peccatorum declarari debet, qui a poenitente, dum peccat, apprehenditur.“ Als unum ministerium wird z. B. das Beicht hören aufgefaßt, unum tantum peccatum committit sacerdos, qui in statu peccati plures successive absolvit (nr. 278, 3). Bezüglich der peccata interna lehrt Noldin, daß beim desiderium die malitia abhängig ist vom wirklichen Objecte, bei der delectatio von dem gedachten Objecte. Diese Unterscheidung erscheint nicht subtilis, wie Müller meint (§ 129 adn. 1), sondern den Tatsachen entsprechend. In der Frage über die Moralität der ebrietas, die Müller (§ 23) als Beispiel eines absolute malum anführt, sagt Noldin, dem heiligen Thomas folgend (nr. 308): „ebrietas in se indifferens eatenus mala est, quatenus inducit privationem usus rationis: quodsi inducitur sine necessitate solius voluptatis causa, mala est, quando ex alio motivo honesto inducitur, mala non est.“ Daraus folgt ganz einfach das Urtheil über die Anwendung von Chloroform, Morphinum u. s. w.

Es ist im vorstehenden nur auf einzelne Punkte hingewiesen worden. Unser Urtheil, daß Noldin in seiner *Summa*, speziell in seinem ersten Bande (die Besprechung der zwei anderen Bände und des Ergänzungsheftes obliegt uns hier nicht) den Theologiestudierenden ein recht brauchbares, angenehmes Lehrbuch, den Priestern ein vorzügliches, weit ausreichendes Nachschlagebuch geschaffen habe, könnte noch an vielen Beispielen bewiesen werden. Dem vor trefflichen Inhalte entspricht die gute Ausstattung des Buches. Selbes sei hiemit allgemein aufs angelegentlichste empfohlen.

Stift St. Florian.

Prof. Fr. Asenstorfer.

2) Die modernen Ersatzversuche für das aufgegebene Christentum. Ein Beitrag zur Religionsphilosophie und Apologetik.